

Im Zusammenhang mit der geschilderten Abholzung am „Weissen Berg“ und um in Zukunft weitere derartig rabiante Maßnahmen zu vermeiden bzw. auf ein wirklich notwendiges Minimum zu beschränken, äußern wir folgende Sachbitten und Vorschläge:

1. Als Ausgleich für die überzogene Baumfällung am „Weißen Berg“ ist die jetzt so gut wie kahle Bergkuppe neu mit adäquaten Baumarten (Buchen, Eichen oder Linden) zu bepflanzen. Als kompetenten Ansprechpartner für Neubepflanzung und Gestaltung schlagen wir Herrn Wolfram Voigt aus Willschütz (Tel./Fax: 036694-20661) vor.
2. Als Vorbereitung für die Neubepflanzung ist von seiten des Thüringer Forstamtes so bald wie möglich der Berg in einen ordentlichen Zustand zu versetzen, liegende Bäume, Äste und Holzreste zu entfernen und Hänge, Flächen und Wege wiederherzustellen bzw. zu bereinigen.
3. Im Zusammenhang mit den z.T. gravierenden Mißständen, Widersprüchen, Gesetzesverstößen, inkompetenten Einschätzungen und dem nicht fachgerechten Vorgehen sind die Verantwortlichen zur Rede zu stellen und gegebenenfalls zur Rechenschaft zu ziehen. Offenkundige Gesetzesverstöße sind zu ahnden wie bei jedem anderen Bürger auch.
4. Im Gegensatz zu der bisher gezeigten Haltung des Forstamtes Jena sind die Verantwortlichen aufzufordern, öffentlich (z.B. in einer Presseverlautbarung) gemachte Fehler einzugestehen und sich dafür zu entschuldigen. Die vom Naturschutzbeirat vorbereitete und dem Forstamt vorgelegte Presseerklärung vom ist in unseren Augen dafür nicht ausreichend.
5. Zukünftige Verkehrssicherungsmaßnahmen sind insbesondere dann, wenn es sich um Eingriffe in Alleen, Landschafts- und Naturschutzgebiete, schützenswerte oder regional bedeutsame Landschaftsbestandteile handelt,
 - langfristig vorher öffentlich anzukündigen
 - in zwingend vorgeschriebener Abstimmung mit regionalen Naturschutzverbänden, dem Naturschutzbeirat und der zuständigen Naturschutzbehörde zu planen und durchzuführen.Dabei ist das Gespräch mit der ortsansässigen Bevölkerung, den Bürgermeistern und Gemeinderäten zu suchen und der dabei geäußerte Wille der Bürger stärker als bisher zu berücksichtigen. Zuständigkeiten sind zu klären und notwendige Informationen an die zuständigen Behörden vorher weiterzugeben.
6. § 30 des ThürNatG ist als Vorgabe des Gesetzgebers grundsätzlich einzuhalten. Insbesondere ist bei geplanten Verkehrssicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, daß – wie im Gesetz ausdrücklich gefordert – „die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen“ sind. In diesem Sinne muß die Minimierung des Eingriffs zur Auflage gemacht werden und schadensbegrenzende Maßnahmen wie Baumbeschnitt, Totholz beseitigung etc. sind vorzuziehen.
7. Im Zweifelsfall und bei besonders sensiblen Stellen, sowie grundsätzlich in Landschafts- und Naturschutzgebieten sollte ein von den ausführenden Behörden oder Firmen unabhängiger Gutachter als Sachverständiger herangezogen werden, um entsprechende Voruntersuchungen und Prüfungen zu gewährleisten. Diese Gutachten sind zu dokumentieren. Entsprechende Finanzmittel dafür sind bereitzustellen.
8. Für Baumpflege, Baumsanierung und Baumbeschnitt existieren klare Fachnormen und Regelwerke. Die Forstämter sind zu verpflichten, sich bei Verkehrssicherungsmaßnahmen im Sinne einer fachgerechten Ausführung an folgende Normen und Regelwerke zu halten (wie das fachlich kompetente Baumpflegefirmen auch tun):

- **Baumkontrollrichtlinie**, Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), 2004
- MA-StB 92, 1992: **Merkblatt Alleen**.
Der Bundesminister für Verkehr.
- **ZTV-Baumpflege 2001**: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), Bonn
- **Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen**.
Der Bundesminister für Verkehr. Verkehrsblatt-Verlag, Dortmund.
- **Musterleistungsverzeichnis Baumpflege/Baumsanierung** (MLV Baumpflege), 1998.
Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL), Bonn

Dabei ist dem anerkannten Stand und Regel der Technik z.B. im Sinne von VTA (Visual Tree Assessment, veröffentlicht in Handbuch der Schadenskunde von Bäumen, Freiburg 1994) zu folgen.

9. Wenn Forstämter mit Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht betraut sind oder werden, so ist ein entsprechender Ausbildungsstand der Forstbeamten und Forstarbeiter im Sinne der in Pkt. 7 angeführten Regelwerke zu gewährleisten. Außerdem muß gewährleistet werden, daß entsprechende moderne Technik und die notwendigen Finanzen zur Ausführung zur Verfügung stehen. Sind die Forstämter im Sinne von Ausbildung und Ausstattung mit einer regelgerechten Ausführung überfordert, so sind entsprechend zugelassene und kompetente Fremdfirmen, die die Durchführung der Maßnahmen auf der Grundlage der entsprechenden Regelwerke und nach dem anerkannten Stand der Technik garantieren können, zu betrauen.

10. Die Bevorzugung des Baumbeschneits setzt voraus, daß diese Pflege- und Sanierungsmaßnahmen ebenfalls aufgrund anerkannter Regelwerke, insbesondere der ZTV Baumpflege, erfolgen. Dabei ist von vornherein das nach dem Rückschnitt verbleibende Erscheinungsbild des Baumes zu beurteilen. Bis zur Verstümmelung reichende Astentfernungen, Kronenrückschnitte und Kronenkappungen, wie man sie derzeit überall beobachten kann, sind grundsätzlich zu vermeiden und im Sinne eines erhaltenden Naturschutzes, des allgemeinen Landschaftsbildes und für die Würde des Baumes völlig unakzeptabel. Nicht entsprechend ausgebildete Kräfte sind daher nicht mit der Durchführung dieser Maßnahmen zu betrauen.